

2766/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2757/J betreffend Zustand des österreichischen Patentamtes, welche die Abgeordneten Peter, Partnerinnen und Partner am 10.7.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Eine Veröffentlichung einer Patentanmeldung vor Erteilung hat Vor- aber auch wesentliche Nachteile. Von Vorteil ist die frühe technische Information der Marktteilnehmer - und damit aber auch der Konkurrenten - über neu entwickelte Technologien und Produkte. Weiters ist durch eine Veröffentlichung nach 18 Monaten eine Information der Öffentlichkeit über ein möglicherweise entstehendes Schutzrecht vorhanden. Es ist hiezu aber anzumerken, daß zu diesem Zeitpunkt in keiner Weise geklärt ist, ob diese Erfindung wirklich zu einem Patent wird und welchen allfälligen Schutzzumfang dieses haben wird. Dem Gewinn an Rechtssicherheit ist daher das Geheimhaltungsinteresse des patentanmelders gegenüberzustellen. Ein weiterer Punkt, der berücksichtigt werden muß, ist,

daß vor Patenterteilung nur ein vorläufiger Schutz besteht und damit bei dieser Veröffentlichung für den Anmelder ein entsprechendes Risiko besteht. Gerade patentanmelder im EPA aus dem Kreis der KMU haben behauptet, daß durch die Veröffentlichung nach 18 Monaten ihre Erfindung für jedermann ohne ausreichenden Schutz offengelegt wäre und daß insbesondere der Druck von größeren und mächtigeren Marktteilnehmern oft so groß werde, daß sie ihre Erfindung nicht mehr erfolgreich verwerten könnten.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Das ÖPA ist keineswegs das einzige Amt in Europa mit einer obligatorischen Prüfung. Im europäischen Raum haben z.B. auch Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Spanien, Polen, Ungarn, Tschechien usw. eine obligatorische Prüfung.

Der Grund dafür ist, daß ungeprüfte Patente schwache Schutzrechte sind, und daher das Prüfungsverfahren gegenüber dem Registrierungsverfahren eindeutig als das bessere System anzusehen ist.

Auch das EPA hat ein Prüfungs- und nicht ein Registrierungsverfahren. Es erscheint daher wenig sinnvoll, Österreichs Unternehmen, die überwiegend den Patentschutz über das ÖPA anstreben, ein schlechteres System zur Verfügung zu stellen.

Daß die österreichische Wirtschaft nach wie vor größtes Interesse am geprüften Schutzrecht Patent hat, zeigt folgender Umstand: Obwohl in Österreich seit 1994 für Erfindungen als Alternative zum geprüften Schutzrecht Patent auch das ungeprüfte Schutzrecht „Gebrauchsmuster“ erworben werden kann, sind die Anmeldezahlen für Patente kaum gesunken.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die viermonatige Aufgriffsfrist für den Dienstgeber ist im § 12 Abs. 1 PatG normiert. Gemäß § 17 PatG können die Rechte, die den Dienstnehmern aufgrund der Bestimmungen der §§ 6 bis 15 PatG zustehen, durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Eine durch Vereinbarung oder Kollektivvertrag zu Gunsten der Dienstnehmer vorgenommene Beschränkung der Inanspruchnahme—frist gemäß § 12 Abs. 1 PatG ist jedoch zulässig, womit auch eine Flexibilität nach den jeweiligen Bedürfnissen gegeben ist. Eine Anpassung des Gesetzes an die Kollektivverträge erscheint daher weder erforderlich noch zielführend.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Festlegung der Jahresgebühren erfolgt durch den Nationalrat zuletzt mit Wirkung vom 1.11.1992.

Der Kostenaufwand für die Patentprüfung wird auch über die Jahresgebühren gedeckt und ist unabhängig von der Marktgröße. Die Gebührenstruktur ist maximal innovationsfördernd gestaltet. Es werden in der Anmeldephase sowie in den ersten Patentjahren nur minimale Gebühren vorgeschrieben und erst für jene Jahre, in denen hohe Einnahmen aus dem Patent lukriert werden können (sonst würde es nicht als Monopolrecht aufrechterhalten werden), sind höhere Jahresgebühren fällig. Dies erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei Patenten um Monopolrechte handelt, die den Markt blockieren und daher nur dann aufrechterhalten werden sollten, wenn sie wirtschaftlich rentabel sind und die Zahlung von Jahresgebühren ermöglichen, die einen angemessenen Beitrag zur Aufrechterhaltung des gesamten Systems des gewerblichen Rechtsschutzes darstellen. Es ist andererseits auch klar, daß der technische innovationseffekt einer Erfindung keineswegs 20 Jahre anhält, sondern mit zunehmender Patentdauer abklingt, sodaß in den späteren Jahren der Monopoleffekt mehr zu bedenken ist.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Das ÖPA ist eine unmittelbare Bundesbehörde gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG, woraus sich ergibt, daß das ÖPA dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in organisatorischer Hinsicht untersteht. Gemäß § 58 Abs. 7 PatG obliegt dem Präsidenten die Leitung des Patentamtes, wozu auch die Dienstaufsicht über das Personal gehört.

Da gemäß § 58 Abs. 2 PatG das ÖPA aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und aus der erforderlichen Zahl rechtskundiger und fachtechnischer Mitglieder besteht, unterliegt auch der Präsident der Dienstaufsicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Gemäß § 58 Abs. 8 PatG ist der Präsident auch Leiter des Referates für den gewerblichen Rechtsschutz. Das Referat für den gewerblichen Rechtsschutz besorgt keine Aufgaben der Aufsicht über das ÖPA.

Dem Referat für den gewerblichen Rechtsschutz sind insbesondere Aufgaben im legistischen und internationalen Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des Lauterkeitsrechts (UWG), nicht jedoch die Dienstaufsicht über das ÖPA übertragen.

In dieser Funktion unterliegt der Präsident des Patentamtes der Aufsicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Insgesamt hat das ÖPA zur Zeit 257 Bedienstete (in Vollarbeitszeit - davon derzeit 9 in Karenz).

Aufgrund der vielfältigen und oftmals überlappenden Tätigkeiten des ÖPA ist es erforderlich, daß zahlreiche Bedienstete in mehreren Abteilungen tätig sind, um die nötige Effizienz und

Flexibilität zu gewährleisten. Eine eindeutige Zuordnung zu den angeführten Tätigkeitsbereichen ist daher unmöglich. Deshalb können auch Personalkosten nicht im Sinne der Frage 8 aufgeschlüsselt werden. Zu den Personalkosten insgesamt wird auf die Beilage A verwiesen.

Im Bereich der Patentprüfung bzw. -recherche sowie im Gebrauchsmusterbereich sind insgesamt 103 Fachtechniker tätig, von denen 20 auch in anderen Bereichen wie im Präsidiabereich, der Patentinformation, der Öffentlichkeitsarbeit udgl. eingesetzt sind.

Insgesamt sind im ÖPA 20 Juristen tätig, die sowohl im Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterbereich als auch in der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung sowie im präsidiabereich, insbesondere auch in dem stark expandierenden Bereich der Vertretung der österreichischen Belange des gewerblichen Rechtsschutzes in der EU, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der Welthandelsorganisation (WTO) und dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), um nur die wichtigsten zu nennen, verwendet werden.

Im Markenwesen sind insgesamt 9 Juristen und 7 Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes eingesetzt.

Das übrige Personal ist im Präsidium bzw. in den präsidiabteilungen, der Bibliothek, der Buchhaltung, den Auskunfts- und Servicestellen sowie im verwaltungsstellenbereich tätig, der u.a. die Schutzrechtsregister (Patentregister, Gebrauchsmusterregister, Halbleiterschutzregister, nationales Markenregister, internationales Markenregister, Musterregister), die Einlauf- und Abgangstelle, die Amtswirtschaftsstelle, die Recherchenverwaltung und die Automatisierte Datenverarbeitung umfaßt.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Es darf auf die Beilage B verwiesen werden.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

a) Die Gesamteinnahmen beliefen sich 1996 auf insgesamt ös 303.191.267,96 und wurden wie folgt auf den dafür vorgesehenen bundesfinanzgesetzlichen Ansätzen des Bundesvoranschlages 1996 verrechnet:

Ansatz	Einnahmen	Zahlungen	
2/63204	Gebühren gemäß Patent- und Markenschutzgesetz	288.168.106,50	95,04 %
2/63205	Sonstige erfolgswirksame Einnahmen	14.245.746,06	4,70 %
2/63199	Bezugsvorschußsätze	444.651,00	0,15 %
2/63209	Darlehensrückzahlungen	330.218,00	0,11 %
2/63207	Bestandswirksame Einnahmen	2.546,40	0,00 %
Summe		303.191.267,96	100,00 %

b) Die Höhe der Einnahmen, aufgeschlüsselt nach Jahresgebühren für nationale Patente, Jahresgebühren für vom europäischen Patentamt erteilte Patente, sonstige Gebühren für Recherchen beziehungsweise Prüfungen für andere Patentämter und Recherchen für die Wirtschaft, kann in der nachgefragten Form nicht zur Verfügung gestellt werden. Auf der VA-Post 8155 Ugl. 001 des bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes 2/63204 werden sämtliche Gebühren, die nach dem PatG anfallen können, mit Ausnahme der Gebühren für Recherchen und Gutachten, verrechnet. Eine Aufteilung in nationale Patentgebühren ist mangels geeigneter verrechnungsaufschreibungen nicht möglich. Lediglich die europäischen Patentgebühren lassen sich gesondert darstellen. Wie aus der untenstehenden Kontenübersicht ersichtlich ist, betragen die Einnahmen an europäischen Patentgebühren (Jahresgebühren) ös 88.496,590,-. Diesen Einnahmen stehen ÖS 83.906.920,70 an nationalen Patentgebühreneinnahmen gegenüber (siehe VA-Post

8155 001 des bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes 2/63204). Die Recherchentätigkeit des Amtes drückt sich in den Einnahmen für geleistete europäische Recherchen und nationale Recherchen aus.

2/632 Gebühren gemäß Patent- und
04 Markenschutzgesetz

Post	Ug I	Konto-Bezeichnung	Erfolg 1996	
8155	00 6	Europäische Patentgebühren	88.496.590,00	30,71 %
8155	00 1	Patentgebühren (national)	83.906.920,75	29,12 %
8155	00 5	Veröffentlichungsgebühren gem. § 22 Abs. 1 PatV-EG	48.567.350,00	16,85 %
8155	00 2	Markengebühren	42.785.134,25	14,85 %
8155	01 1	Europäische Recherchen- gebühren	16.739.950,65	5,81 %
8155	01 0	Recherchegebühren (national)	6.408.447,55	2,22 %
8155	00 3	Ausfertigungsgebühren	1.174.875,00	0,41 %
8270		Kostensätze für die Überlassung von Bediensteten	72.600,00	0,03 %
8155	00 4	Gebühren nach dem Halbleiterschutzgesetz	3.000,00	0,00 %
8149		Nachträglich empfangene Rabatte	13.238,30	0,00 %
Summe 63204			288.168.106,50	100,00 %

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

In den letzten Jahrzehnten wurden Recherchanträge unter anderem für die Patentämter folgender Staaten bearbeitet: Kuba, Türkei, Singapur, Kroatien, Slowenien, Rußland, Nord- und Südkorea, Ungarn, und Rumänien.

Die Gebühren betragen gemäß § 168 Abs. 1 z 6 lit. a) bis c) PatG für den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß § 58a Z 1 PatG sowie für den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a z 2 PatG, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird, öS 2.200,--, für den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a z 2 PatG, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist, öS 3.300,--.

Im Hinblick auf die Frage des Nutzens dieser Tätigkeit für die österreichische Wirtschaft kann u.a. darauf hingewiesen werden, daß das ÖPA im Jahr 1978 mit EntschlieÙung des Nationalrates beauftragt wurde, seine Serviceleistungen auszubauen. Das Know-how von Experten gerade im Bereich Prüfung und Recherche ist vor allem dadurch gesichert, daß diese laufend auf dem Gebiet arbeiten. Wäre dies nicht der Fall, käme es zwangsläufig zu einer Reduzierung des Know-how der Prüfer, wodurch die Qualität - d.h. die Leistung - für die österreichische Wirtschaft selbst verringert würde, und zwar nicht nur im Bereich der Recherchanträge, sondern auch des Patent- und Gebrauchsmusterverfahrens.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Als Differenz aus den Einnahmen und den Ausgaben des ÖPA ergab sich 1996 ein rechnerischer Überschuß in Höhe von ÖS 123.568.286,19.

Im Ausgabenbereich sind jedoch insbesondere die Kosten für das Amtsgebäude des ÖPA und die der Republik Österreich erwachsenden Kosten für Pensionen ehemaliger Mitarbeiter nicht enthalten, sodaß der Überschuß nur als rechnerisch bezeichnet werden kann.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Die Zahl der Techniker hat sich von 1978 bis 1997 um 15 verringert, wobei noch festzuhalten ist, daß die Prüfer seit 1978 zusätzlich zur Prüfungs- und Recherchenarbeit auch für Service- und Informationsleistungen (vgl. § 57b PatG) eingesetzt sind. Die Zahl der im Jahr 1997 bis Ende Juni dieses Jahres beantragten Recherchen und Prüfungsarbeiten (inkl. Gebrauchsmuster) betrug 5280.

Weiters ist zu berücksichtigen, daß sich von 1978 bis 1997 die Zahl der Dokumente, anhand derer geprüft werden muß, von 8 auf 18 Mio. erhöht und damit mehr als verdoppelt hat. Ein weiteres Element ist die Tatsache, daß das ÖPA neben dem EPA eines von den drei in Europa anerkannten PCT-Recherchen- und Prüfungsämtern ist. Die Zahl der Erledigungen der österreichischen Prüfer ist mit denen des deutschen Patentamtes absolut vergleichbar.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Gemäß § 58b PatG ist der jährliche Rechnungsabschluß der Teilrechtsfähigkeit des ÖPA dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Die Bilanz 1995 wurde bereits vorgelegt. Für das Jahr 1995 betrug der Überschuß ös 3.079.935,-- (ohne Berücksichtigung der hievon erst 1996 zu bezahlenden Körperschaftssteuer). Die von einem Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftstreuhänder zu erstellende Bilanz für das Jahr 1996 liegt noch nicht vor.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Im ÖPA erfolgt nur die Überprüfung, ob die Stempelmarken in der vorgeschriebenen Höhe angebracht wurden. Es erfolgt jedoch keine Erfassung der Höhe der in Form von Stempelmarken entrichteten Gebühren, sodaß entsprechende Daten dem ÖPA nicht zur Verfügung stehen.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Die österreichischen Anmeldungen werden prioritär behandelt. Es besteht eine Dienstanweisung an die Prüfer des ÖPA, nach Vorliegen der kompletten Literatur - dies ist etwa nach 6 Monaten - den ersten Vorbescheid zu erlassen. Sofern es aufgrund von Arbeitsüberlastungen auf einzelnen Gebieten der Technik zu Verzögerungen kommt, besteht die Möglichkeit einer Urgenz, der immer stattgegeben wird.

Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:

vorausgeschickt wird, daß Stempelmarken nicht Bestandteil der Anmeldegebühr sind. Die Vergebührung von Anträgen mittels Stempelmarken fällt nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Das derzeitige Gebührenkontrollsystem mit der Verpflichtung zur Vorlage des Zahlscheines geht auf einen Ende der siebziger Jahre von einer Managementberatungsfirma gemachten Vorschlag zurück, der damals eine Halbierung des für die Gebührenkontrolle erforderlichen Personals ermöglichte. Das ÖPA überprüft derzeit Möglichkeiten einer Änderung des Systems der Gebührenkontrolle, ohne daß eine Erhöhung der Zahl des in diesem Bereich benötigten Personals erforderlich wird.

Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:

Im Rahmen der Reorganisation wurde im Patentamt ein Netzwerk aufgebaut, um neue Technologien für effizientes Arbeiten einsetzen zu können. Folgende Parameter waren dabei zu berücksichtigen:

Die Anzahl der neu erscheinenden Patentschriften pro Jahr liegt nahe einer Million. Diese werden nach Sachgebieten aufgeteilt, untergliedert und in die Dokumentation der Referenten eingelegt.

Aufgrund des steigenden Einlaufes an Patentedokumenten einerseits und der abnehmenden Personalzahl andererseits führte dies zwangsläufig zu einem Problem, das einer Lösung bedurfte.

Zudem haben ausländische Patentämter (USA, Japan) angekündigt, Patentdokumente nur mehr auf CD in den für die Recherchen notwendigen Dokumentenaustausch zu geben. Das erforderte die Entwicklung eines neuen Prüfsystems, das unter Einsatz von Netzwerken CD-Jukeboxes und entsprechenden Arbeitsstationen der Prüfer besteht. Die gewählte Lösung führt dazu, daß die Kosten eines prüferarbeitsplatzes (Wert Ende 1996/Anfang 1997) bestehend aus PC mit 21 Zoll-Bildschirm und Drucker ca. ÖS 53.000,- betragen. Die ganze Umstellung ist eine im internationalen Vergleich sehr erfolgreiche und extrem billige Lösung dieses weltweit bestehenden Problems. Hinsichtlich der Frage des Nutzens ist festzuhalten, daß ohne Umstellung auf ein modernes elektronisches System die Prüfung nicht weiter effizient und vollständig hätte durchgeführt werden können und auch für die Öffentlichkeit ein Zugang zum klassifizierten Material nicht mehr verfügbar gewesen wäre.

Antwort zu Punkt 19 der Anfrage:

Nach 20 Jahren des Bestehens des europäischen Patentrechtssystems zeigt sich, daß die prüfenden Ämter Europas innerhalb dieses Systems für die Mehrzahl ihrer jeweiligen nationalen Unternehmen unbedingt erforderlich sind. Die „nationalen Ämter“ Europas, wie das ÖPA, die die Fähigkeiten und Kapazitäten für technische Recherche und Prüfung haben, bieten aufgrund ihrer wesentlich günstigeren Kostenstruktur den KMU Leistungen an, die diese bezahlen können. Das ÖPA ist daher in Zukunft - und zwar im vollen Leistungsumfang - erforderlich.

Betreffend den nachgefragten Vergleich mit den Niederlanden ist auf drei Ausgangsfaktoren zu verweisen, die zeigen, daß das österreichische Patentsystem mit dem niederländischen nicht vergleichbar ist.

Österreich und die Niederlande haben eine ganz unterschiedliche

Struktur der Wirtschaft. Österreich ist - wie eine Analyse der Anmeldungen beider Länder zeigt - viel stärker durch KMU geprägt als die Niederlande.

Im Jahr 1995 wurde in den Niederlanden ein neues PatG veröffentlicht, das zum Unterschied zum PatG aus dem Jahre 1987 „fakultativ“ die Recherche einführt. Diese wird zunehmend von Bediensteten des niederländischen Patentamtes durchgeführt. Die Folge davon ist, daß im niederländischen Patentamt gegenwärtig massiv Recherchenpersonal aufgebaut werden muß. In den Niederlanden bestehen daher zwei unterschiedliche Patente: ein recherchiertes und ein nicht-recherchiertes Patent. Die Konsequenz ist, daß für die nicht-recherchierten Patente eine wesentlich geringere Rechtssicherheit vorhanden ist. Andererseits sind die Kosten für das Recherchenpersonal trotzdem vorhanden (Fachleute sind jeweils nur auf einem Spezialgebiet, und daher ist eine entsprechende Mindestanzahl von Fachleuten erforderlich, um alle Gebiete der Technik abdecken zu können).

Bei Einführung des EPÜ wurde eine Zweigstelle des EPA im Niederländischen Patentamt eingerichtet, die dessen Dokumentation übernahm. Das ursprüngliche Konzept in den Niederlanden war, daß das europäische System das „nationale“ weitgehend ersetzen hätte sollen. Dies sollte in den Niederlanden ohne Nachteile für die Anmelder realisiert werden, da die niederländischen Anmeldegebühren an sich schon so hoch waren, daß sie in etwa den europäischen Gebühren entsprachen und es daher kaum eine Erhöhung geben sollte. Dies unterscheidet das ÖPA vom niederländischen System schon ganz gravierend.

Antwort zu Punkt 20 der Anfrage:

Die Kosten des EPA werden einerseits durch verfahrensgebühren und andererseits durch Zahlungen der Mitgliedstaaten der Europäischen patentorganisation (EPO) gedeckt. Beide Faktoren sind daher gemeinsam zu betrachten, auch unter dem Blickpunkt der österreichischen

Wirtschaft. In der Konsequenz sollten bei Überschüssen sowohl Gebührenerkürnungen als auch Reduzierungen der Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten in Betracht gezogen werden. Die Kosten des EPA könnten durch Rationalisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen im personalbereich (Lohnkosten) gesenkt werden.

Im Verwaltungsrat (VWR) der EPO, in dem gegenwärtig 18 Länder durch Delegierte der jeweiligen Patentämter vertreten sind, wurde über Gebührenerkürnungen längere Zeit sehr intensiv diskutiert. Die Vorsicht des VWR war nur zu verständlich, wenn die Entwicklung Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre in Erinnerung gerufen wird. Damals kam es zu einem massiven Einbruch der Anmeldezahlen des europäischen Amtes und zu einer wirtschaftlich schwierigen Situation. Damals hat es sich auch gezeigt, daß das EPA aufgrund seiner Strukturen, hoher personalaufnahmen in den Vorjahren und sehr hoher Personalkosten nur sehr inflexibel auf Auftrags- bzw. Einnahmenänderungen reagieren kann. In den Jahren 1994 bis 1996 stand u.a. eine Lohnnachforderung der Bediensteten des EPA in Höhe von ca öS 1 Mrd. im Raum, für die eine entsprechende Bedeckung vorzusehen war. Wenn weiters in Erinnerung gebracht wird, daß die Mitgliedsländer der EPO für das EPA finanziell haften, erscheint die Vorsicht des VWR bei der Bewertung der Einnahmensituation - vor allem hinsichtlich ihrer längerfristigen Entwicklung - nicht nur verständlich, sondern im Rahmen seiner Verantwortung absolut notwendig. Die österreichische Delegation hat in allen Stufen dieses Entscheidungsprozesses mitgearbeitet und auch den Beschluß auf Gebührenerkürnung - der nicht einstimmig war - unterstützt.

Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:

Die Vertreter des ÖPA werden sich dafür einsetzen, daß ein optimaler Zugang der österreichischen Unternehmen zu den patentinformationsdaten sichergestellt wird, wobei insbesondere Verteilungsmonopole vermieden werden sollen.

Antwort zu Punkt 22 der Anfrage:

Eine Anpassung des österreichischen Patentrechts an jenes des EPA im Bereich des Erteilungsverfahrens ist nicht beabsichtigt. Die in diesem Verfahren bestehende Trennung von Recherche und Prüfung führt zu Effizienzproblemen, die beim EPA auch bereits erkannt wurden und durch das dort eingeführte BEST-Projekt (Zusammenziehung von Recherche und Prüfung) vermieden werden sollen. Insofern kann das Erteilungsverfahren des EPA für das österreichische Erteilungsverfahren, das auf der Durchführung von Recherche und Prüfung durch einen Prüfer basiert, nicht als Vorbild dienen. Von den österreichischen Erfindungen werden über 90 % zuerst im ÖPA angemeldet, und es wird dort - nach entsprechender Prüfung - ein Patent für sie erteilt. weniger als 25 % dieser Erfindungen werden nachher auch im Europäischen Patentamt (EPA) angemeldet, und es wird für diese dann über das europäische Verfahren ein in Österreich wirksames Patent erteilt.

Die Entwicklung der Anmeldezahlen für österreichische Erfindungen zeigt, daß seit 1978 die Anmeldezahlen für Erfindungsanmeldungen (Patente und Gebrauchsmuster), die von Österreichern angemeldet werden, nicht nur nicht abgenommen, sondern zugenommen haben. Insbesondere in den letzten 5 Jahren hat sich die Anzahl dieser Anmeldungen aus der österreichischen Wirtschaft im ÖPA (unter Einrechnung der Gebrauchsmusteranmeldungen) um 25 % gesteigert, d.h. von 2032 auf 2520, die Zahl der österreichischen Anmeldungen im EPA ging von 1990 auf 1995 um etwa 15 % (633 auf 538) zurück. Die österreichischen Erfinder und Unternehmen - insbesondere die klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) - betrachten daher offensichtlich in der überwiegenden Mehrheit die vom ÖPA angebotenen Verfahren als die für sie günstigeren.

Daß das Österreichische System des Erteilungsverfahrens und die Art und Weise, in der es vom ÖPA gehandhabt wird, anerkannt ist, beweist einerseits der Umstand, daß das ÖPA intensiv in die Projekte der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) eingebunden war und ist (Entsendung von Mitarbeitern an im Aufbau bzw. in Reorganisation befindlichen Ämtern) und andererseits die Tatsache, daß das ÖPA Ende der 80iger Jahre an der Reorganisation des türkischen, des ägyptischen und des jugoslawischen Patentamtes federführend mitgewirkt hat und an der Reorganisation und dem Neuaufbau von Ämtern in den Reformstaaten beteiligt ist.